

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Roberto Cainelli
Iwan Gasser

Nummer:	14
vom:	2020-01-22
Autor:	Stefano Seppi Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Elektronische Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" - Termin 31.01.2020

Wie bekannt¹, müssen bestimmte Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche und tierärztliche Leistungen erbringen, innerhalb 31. Jänner jeden Jahres die Eckdaten der im Vorjahr gegenüber dem Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen erbrachten Leistungen dem "System der Gesundheitskarte" (italienisch "Sistema Tessera Sanitaria" - STS) übermitteln.

Ab 1. März jeden Jahres stellt das System der Gesundheitskarte diese Daten² der Agentur der Einnahmen zur Verfügung, damit diese ihrerseits innerhalb 15. April Angestellten und Rentnern mit bestimmten zusätzlichen Einkommen den vorab ausgefüllten Vordruck 730 („modello 730 precompilato“) auf der Plattform Fisconline in elektronischer Form zur Verfügung stellt³.

Für den Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte müssen die Betroffenen über Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte verfügen. Die Agentur der Einnahmen erstellt den Vordruck 730 / REDDITI anhand der Daten, die ihr übermittelt worden sind.

Es ist zu beachten, dass Subjekte, die Daten an das "System der Gesundheitskarte" STS übermitteln müssen, **auch im Jahr 2020 keine elektronischen Rechnungen für Rechnungen ausstellen dürfen**, deren Daten an das STS übermittelt werden müssen⁴. Dieses Verbot gilt auch für Leistungen, bei denen sich die betroffene Person gegen die Übermittlung der Daten an das STS ausgesprochen hat.

1 Betroffene Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen sind zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet:

1.1 Subjekte, die bereits 2015 verpflichtet waren

Folgende Subjekte sind seit 2015 im Besitz von Zugangsdaten⁵:

- 1 Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 09 vom 21.01.2019
- 2 Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408
- 3 Art. 1 Legislativdekret Nr. 175/2014, Decreto "Semplificazioni" - "Vereinfachungsdekret"
- 4 Art. 10-bis vom DL 119/2018, abgeändert durch Art 15 des DL 124/2019, sog. Begleitverordnung zum Finanzgesetz 2020
- 5 Art. 3, Absatz 3 gesetzvertretende Verordnung Nr. 175/2014

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829
E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Univeritätspolikliniken, die fachambulatorischen Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und Strukturen, welche medizinische Dienste erbringen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte und Zahnärzte.

1.2 Subjekte, die ab 2016 verpflichtet waren

Folgende Subjekte mussten innerhalb 30.09.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen⁶:

- zugelassene medizinische Strukturen, die nicht mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

1.3 Weitere Subjekte, die ab 2016 verpflichtet sind

Folgende Subjekte mussten innerhalb 31.10.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen⁷:

- Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)⁸;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten;
- Optiker⁹;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebene Tierärzte.

1.4 Subjekte, die ab 2020 verpflichtet sind, Daten für 2019 zu übermitteln

Ein Ministerialerlass Ende des Jahres 2019¹⁰ legte neue Gesundheitsberufe fest, die verpflichtet sind, Daten an das STS zu übermitteln, beginnend mit den Spesen, die ab dem 1. Januar 2019 angefallen sind. Es handelt sich um folgende Subjekte:

- a) die im Gesundheitsberufsverzeichnis des biomedizinischen Laboratoriumsgesundheitstechnikers eingetragen sind;
- b) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Audiometrietechner eingetragen sind;
- c) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Hörgeräteakustiker eingetragen sind;
- d) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthopädietechniker eingetragen sind;
- e) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Ernährungswissenschaftler eingetragen sind;
- f) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurophysiopathologietechniker eingetragen sind;
- g) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Techniker für kardiovaskuläre Pathophysiologie und Herz-Kreislauf-Perfusion eingetragen sind;
- h) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Zahnhygieniker eingetragen sind;
- i) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Physiotherapeuten eingetragen sind;
- j) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Sprachtherapeuten eingetragen sind;
- k) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Podologen eingetragen sind;
- l) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthoptisten und Ophthalmologie-Assistenten eingetragen sind;

6 Art. 1, Absatz 949, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016), welches den Art. 3, Absatz 3 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 175/2014 abgeändert hat

7 Art. 1 und 2 des Ministerialdekretes vom 01.09.2016

8 Geschäfte im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f), der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 114/98, die Arzneimittel im Sinne des Art. 5, Gesetzesdekret Nr. 223/2006 vertreiben, denen laut Dekret des Gesundheitsministerium vom 15.07.2004 eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen worden ist

9 nur jene, die die Meldung ans Gesundheitsministerium im Sinne des Art. 11, Absatz 7 und des Art. 13 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 46/1997

10 des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen DM 22.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 04.12.2019 n. 284

- m) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurotherapeuten und evolutionärerem Psychomotorik-Therapeuten eingetragen sind;
- n) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der psychiatrischen Rehabilitationstechniker eingetragen sind;
- o) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Beschäftigungstherapeuten eingetragen sind;
- p) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Berufspädagogen eingetragen sind;
- q) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz eingetragen sind;
- r) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Gesundheitsassistenten eingetragen sind;
- s) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Biologen eingetragen sind.

2 Sonderbestimmungen für Steuerpflichtige, die nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle tätigen und für die Befreiung von den MwSt.-Pflichten der optiert haben¹¹

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt¹², dass die Daten der mwSt.-freien Lieferungen und Leistungen nicht dem System der Gesundheitskarte übermittelt werden müssen, wenn man für diese die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung in Anspruch nimmt und für welche man deshalb kein Steuerbeleg ausgestellt hat (Rechnungen und Steuerquittungen).

Die Pflicht zur Übermittlung bleibt jedoch für diese Steuersubjekte wenn:

- der Kunde auch für diese mwSt.-freien sanitären Leistungen das Ausstellen eines Steuerbelegs verlangt;
- es sich um spezifische sanitäre Leistungen handelt¹³, für welche es nicht möglich ist, die genannte Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Demnach müssen die Daten dem System der Gesundheitskarte immer dann übermittelt werden, wenn sanitäre Leistungen erbracht werden und hierfür ein Steuerbeleg ausgestellt worden ist.

3 Zulassung beim „System der Gesundheitskarte“

Um die Daten an das “System der Gesundheitskarte” übermitteln zu können, muss man im Besitz der Zugangsdaten sein. Die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” sind auf dem entsprechenden Internetportal wie folgt anzufordern.

Wie Sie die Zugangsdaten anfordern können, erfahren Sie auf der STS-Website¹⁴.

4 Modalität der Datenübermittlung

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Subjekte können die Daten wie folgt versenden:

- die Eckdaten jedes einzelnen Steuerbeleges werden über die vom System der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellten Webanwendung (www.sistemats.it) direkt eingegeben oder sie werden mit dem eigenen Verwaltungsprogramm aufbereitet und versendet; dies setzt die Anpassung der eigenen Software an die veröffentlichten technischen Spezifikationen voraus;
- mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler oder über Berufsorganisationen, die zur Datenübermittlung bevollmächtigt werden.

4.1 Vollmacht der Datenübermittlung an einen Vermittler

Im Falle der Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler muss die zur Versendung verpflichtete Person mit den eigenen Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihr zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person angeben. Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person wird dieser vom System der Gesundheitskarte ein Link gesendet, mit welchem die Erteilung der

¹¹ gemäß Art. 36-bis MwSt.-Gesetz DPR 633/72

¹² Erlass Nr. 7/E vom 16.01.2018

¹³ Gemäß Art. 36-bis, Abs. 1: Operationen gemäß Art. 10, Punkte 18) und 19)

¹⁴ <https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/>

Vollmacht vervollständigt wird.

5 Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten

Bei den zu übermittelten Daten handelt es sich um:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen/tierärztlichen Ausgaben;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen.

Nachdem es sich um Daten handelt die vom “System der Gesundheitskarte” dazu verwendet werden, damit die vorausgefüllte Steuererklärung 730/REDDITI erstellt werden kann¹⁵, betreffen dieselben Daten immer nur Leistungen gegenüber Privatpersonen.

Bei diesen zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für medizinische Leistungen bezahlten Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlten Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer sowie Vor- und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung.

Die möglichen Typologien der Ausgaben sind von der Art des beteiligten Subjektes abhängig. Im Folgenden werden die zu übermittelnden Typologien aufgelistet.

Nachstehend sind die Kodierungen¹⁶ entsprechend den verschiedenen Subjektkategorien, die übermittelt werden müssen, aufgeführt. Für die neuen Subjekte, die ab 2020 verpflichtet sind, Daten für das Jahr 2019 zu übermitteln (Punkt 1.4 dieses Rundschreibens), wird lediglich auf die in den früheren Ministerialerdekreten¹⁷, vorgesehenen Bestimmungen verwiesen; daher müssen die bereits für die anderen zur Übermittlung der Daten an das STS verpflichteten Subjekten vorgesehenen Kodierungen verwendet werden.

Öffentliche und private Apotheken

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket für Arzneimittel und Leistungen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes (SSN - Servizio Sanitario Nazionale) - (Fixbetrag und/oder Differenzbetrag);
- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Apotheken erbrachte medizinische Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- AA Andere Ausgaben.

Öffentliche und private medizinische Strukturen welche vom nationalen Gesundheitsdienst¹⁸ zugelassen sind und öffentlich und privat autorisierte medizinische Strukturen

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket (Fixbetrag, Selbstbehalt, Erste Hilfe und direkter Zugang);
- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der

¹⁵ Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408

¹⁶ DDMM 31.07.2015; 2.8.2016 e 14.12.2016

¹⁷ Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekret DM 22.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. vom 04.12.2019 Nr. 284

¹⁸ SSN - Servizio Sanitario Nazionale/ SASN (Servizio assistenza sanitaria naviganti)

Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;

- CT Thermalkuren;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär);
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich. Diese Typologie ist nur für autorisierte Strukturen vorgesehen. Der Kauf von Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch ist nur für die autorisierten Strukturen erlaubt¹⁹;
- AA Andere Ausgaben.

Chirurgen und Zahnärzte

- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär),
- AA Andere Ausgaben.

Tierärzte

- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- SV für die von natürlichen Personen beim Tierarzt bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere²⁰.

Psychologen, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten

- SP medizinische Leistungen.

Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)

- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachten medizinischen Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung);
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AA Andere Ausgaben.

Optiker

- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung. In dieser Typologie sind alle Ausgaben für medizinische Geräte und Produkte enthalten, inklusive maßgeschneiderte Geräte und Produkte;
- AA Andere Ausgaben.

Subjekte, die ab 2020 Daten für 2019 übermitteln müssen - Punkt 1.4

In Bezug auf die Methoden des Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte STS für neue Subjekte, die ab 2020 verpflichtet sind, Daten für das Jahr 2019 zu übermitteln (Punkt 1.4 dieses Rundschreibens), wird lediglich auf die Bestimmungen der früheren Ministerialerlasse verwiesen²¹, weshalb die bereits für andere Subjekte, die zur Übermittlung von Daten an die STS verpflichtet sind, vorgesehenen Kodierungen verwendet werden müssen.

19 Art. 70, Absatz 2 des gesetzesvertretende Verordnung Nr. 193/2006

20 Gemäß Ministerialdekret Nr. 289/2001

21 Art. 2, Abs. 1 des Ministerialdekrrets DM 22.11.2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. vom 04.12.2019 Nr. 284

6 Termin der Datenübermittlung

Die gesamten Daten eines Jahres - Ausgaben und Rückvergütungen - müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres übermittelt werden. Die Daten für 2019 sind somit innerhalb 31.01.2020 zu übermitteln.

7 Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen²²:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne Meldung vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung innerhalb 60 Tagen ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

8 Möglichkeit des Steuerpflichtigen, sich der Erfassung der persönlichen Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen

Wir erinnern daran, dass aus Datenschutzgründen jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, sich der Erfassung seiner medizinischen Ausgaben von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen, die letztere zur Abfassung der vorausgefüllten Steuererklärung 730/REDDITI verwenden wird.

Wie dieser Einspruch durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, haben wir in einem unserer Rundschreiben beschrieben²³, in welchem wir auch den Entwurf eines Informationsschreibens für die Betreuten vorgeschlagen haben. Besagtes Informationsschreiben könnte der Arzt bzw. die Einrichtung in der Ordination anbringen, um die betreuten Patienten darüber zu informieren, dass die Möglichkeit besteht, die Übermittlung der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen an die Agentur der Einnahmen zu verweigern.

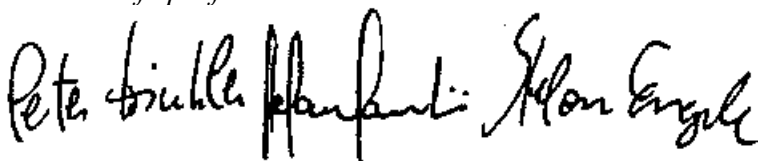
9 Versand des Fragebogens an unsere Kanzlei

Aus Organisationsgründen und in Hinblick auf den nahen Übermittlungstermin (Freitag den 31.01.2020), bitten wir alle interessierten Kunden, uns den **beigelegten Fragebogen** mittels Fax oder E-Mail **innerhalb 22.01.2020** zurückzusenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anhang:

1) Datenübermittlung für das Jahr 2019 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

²² Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

²³ Man siehe unser Rundschreiben Nr. 76 vom 14.10.2016 – Pkt. 7.

An die Kanzlei
Winkler & Sandrini
Cavourstrasse Nr. 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: Datenübermittlung für das Jahr 2019 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

Subjekt, für welches der Fragebogen ausgefüllt wird

Nachname:

Name:

als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft / Gemeinschaftspraxis:

eingetragen im Berufsverzeichnis:..... der Provinz:

1 Zulassung und Aktivierung beim System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich bin bereits im Besitz der Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte;
- ich beantrage selbst die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte;
- ich beauftrage die Kanzlei „Winkler & Sandrini“, die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte zu beantragen; zu diesem Zweck mache ich folgende Angaben:
meine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):
Nummer der Gesundheitskarte:
Gültigkeitsdatum der Gesundheitskarte:

2 Art der Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte

2.1 Direkter Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich übermittle selbst die Daten an das System der Gesundheitskarte, ohne Hilfe von Seiten der Kanzlei „Winkler & Sandrini“.

2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Hilfe der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

2.2.1 Erteilung der Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss von internen und externen Kunden ausgefüllt werden

Dieser Abschnitt muss sowohl von den internen Kunden ausgefüllt, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, als auch von den externen Kunden, die die Buchhaltung selbst führen.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich erteile der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht für die Aufbereitung und den Versand meiner Daten an das System der Gesundheitskarte;
zu diesem Zweck:
 - erkläre ich, dass ich bereits selbst am (*Angabe Datum*) mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugegriffen habe und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht erteilt habe.
 - ermächtige ich die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zuzugreifen und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - die Vollmacht zur Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ zu erteilen.
Meine Zugangsdaten lauten:
Identifikationskodex:
Passwort:

2.2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss nur von externen Kunden ausgefüllt werden

Externe Kunden, die die Buchhaltung selbst führen, müssen eine der unten angeführten Vorgehensweisen auswählen:

- ich übermittle eine **Datei**, die bereits für den elektronischen Versand an das System der Gesundheitskarte vorbereitet ist;
- ich übermittle eine vollständig ausgefüllte **Excel-Tabelle**, damit „Winkler & Sandrini“ die an das System der Gesundheitskarte zu versendenden Daten einlesen kann.
Ich bitte um die Zusendung der Excel-Tabelle von „Winkler & Sandrini“.

Kontaktperson bei weiteren Nachfragen:

Name: _____ Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. Nr. _____

Datum

Unterschrift
